SATZUNG DER GEMEINDE BENTWISCH

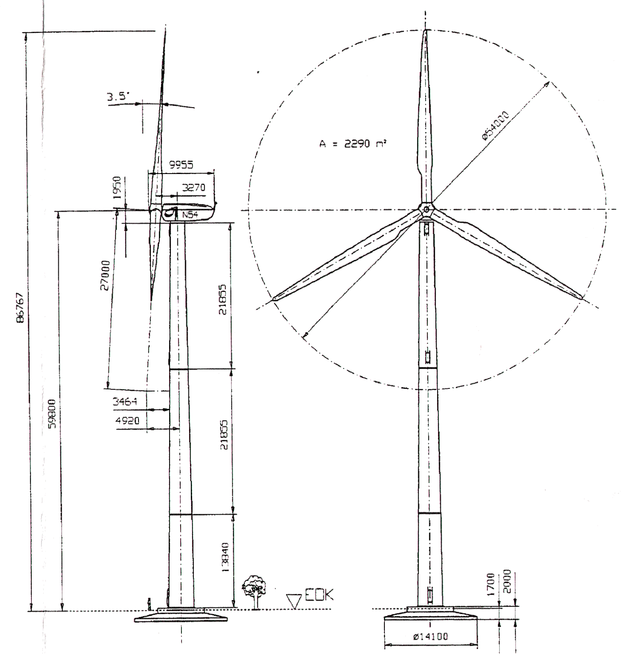
ÜBER DEN VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN NR. 9

„Windenergieanlagen Bentwisch“, südlich von Klein Bentwisch und nördlich der Landesstraße Nr. 182 Bentwisch - Marlow

TEIL A: PLANZEICHNUNG

Aufgrund des § 7 des Maßnahmegesetzes zum Baugesetzbuch in der Fassung vom 28. April 1993 (BGBl. I S. 622), wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 02. 04. 1998 und mit Genehmigung des Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern, folgende Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 9 für die Windenergieanlagen Bentwisch, südöstlich von Klein Bentwisch und nördlich der Landesstraße Nr. 182 Bentwisch-Marlow, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:





Hinweise:

A
Aus archäologischer Sicht sind Funde möglich. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gem. § 11 DSchG M-V (Gvbl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975 ff.) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unveränderten Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein und eventuell auftretende Funde gem. § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren zu können.

B
Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes wie abartiger Geruch, anormale Färbung, Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten, Ausgasungen, Reste alter Ablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle etc.) angetroffen, ist der Grundstücksbesitzer als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubes nach § 11 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Genehmigungsverfahrens-beschleunigungsgesetzes vom 12.09.1996 (BGBl. I S. 1354) verpflichtet.

Planverfasser Bauleitplanung:

Architektur- und Planungsbüro Dr. Mohr Rostock
Planungsbüro für Flächennutzungspläne, Bebauungspläne und Rahmenplanungen
Dr.-Ing. Frank Mohr
Architekt BDA & Stadtplaner SRL & DASL AK M-V 514/15-91-ald
Bearbeiter: Dipl.-Ing. Architekt für Stadtplanung Reinhard BöhmAK M-V 2014-95-3-d
Rosa-Luxemburg-Str. 19, 18055 Rostock, Tel.: 2420821, Fax.: 2420811

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
I. FESTSETZUNGEN		
	Fundamentbereich	
	Drehbereich Rotor	
	notwendige Abstandsfläche nach § 6 LBauO M-V	
II. ERGÄNZENDE FESTSETZUNGEN NACH § 9 BAUGB		
VERKEHRSFLÄCHEN		(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
	private Straßenverkehrsfläche	
	Straßenbegrenzungslinie	
FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN		(§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BauGB)
	Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen	(§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BauGB)
Zweckbestimmung:		
	Elektrizität	
GRÜNFLÄCHEN		(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
	Grünflächen	
P	private Grünflächen	
Zweckbestimmung:		
	extensive Mähwiese	
FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT		(§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)
	Flächen für die Landwirtschaft	
PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASZNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASZNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT		(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)
	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN		(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
	Anpflanzen von Bäumen	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Vorhaben- und Erschließungsplans	(§ 9 Abs. 7 BauGB)
III. Darstellungen ohne Normcharakter		
26,02	vorhandene Geländehöhe über HN	
56/2	Flurstücksbezeichnung	
10,0	Bemaßung	
	unterirdische Stromleitungen 20 kV	

TEIL B: TEXT

1. Auf der in der Planzeichnung mit "Fundamentbereich" bezeichneten Fläche der Windenergieanlage (WEA) 1, ist die Errichtung einer Windenergieanlage des Typs NORDEX N52 mit einer Leistung von 0,8 MW, einer Nabenhöhe von höchstens 60 m und einem Rotordurchmesser von höchstens 52 m zulässig. Auf den in der Planzeichnung mit "Fundamentbereich" bezeichneten Flächen der WEA 2 und 3 ist die Errichtung von zwei Windenergieanlagen des Typs NORDEX N54 mit einer Leistung von jeweils 1 MW, einer Nabenhöhe von höchstens 60 m und einem Rotordurchmesser von höchstens 54 m zulässig. Als Bezugspunkt für die Festsetzung der Nabenhöhe gilt das vorhandene natürliche Gelände im Zentrum des Fundamentbereiches. Die Standorte der Einzelanlagen dürfen, aufgrund örtlicher Gegebenheiten, geringfügig verändert werden. Anlagen, die von den angegebenen Typen abweichen, dürfen nur dann errichtet werden wenn nach dem Stand der Technik nachgewiesen ist, daß die von ihnen ausgehenden Schalleistungspegel die nachfolgend aufgeführten Werte nicht überschreiten:

   WEA 1: 98,4 dB(A)
   WEA 2:100,5 dB(A)
   WEA 3:100,5 dB(A)

2. Zum Ausgleich und Ersatz der durch die Errichtung der Windenergieanlagen verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft, werden folgende Maßnahmen realisiert:

   1. Aufwertung des östlichen Grabens durch Einbau von 3 Staustufen. Diese sind aus natürlichem Material (ing.-biolog. Bauweise, z.B. Holzbohlen, Feldsteine) herzustellen. An mindestens einer Stelle ist der Bachlauf nach der Stauung aufzuweiten. Als Nistbereich für Uferschwalben wird der Bereich der Böschung vorsichtig auf eine Breite von ca. 12 m aufgeweitet.

   2. Bepflanzung des nördlichen Grabens anschließend an das Biotop beidseitig mit Grauerle (Alnus incana, Heister, 2xv, o.B., 125-150) auf einer Länge von ca. 90 m.

   3. Bepflanzung des Weges von der Straße nach Poppendorf (Abzweig 1. Windrad) bis zur E-Übergabestation mit Salix fragilis (Hochstamm, 2xv, 10-12, als Kopfweide geschnitten) im 12 m Abstand.

   4. Pflanzung von freiwachsenden Hecken mit Baumanteilen aus nachfolgend aufgelisteten Arten um die Windräder, partiell am Parkplatz und um die Übergabestation:

10%	Corylus avellana	Haselnuß
10%	Crataegus laevigata	Weißdorn
10%	Crataegus monogyna	Weißdorn
10%	Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
10%	Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
5%	Malus sylvestris	Wildapfel
10%	Prunus spinosa	Schlehe
5%	Prunus avium	Vogelkirsche
5%	Prunus padus	Traubenkirsche
5%	Rhamnus frangula	Faulbaum
10%	Rosa canina	Hundsrose
10%	Sambucus nigra	Holunder

   Die Qualität des Pflanzgutes soll leichte Heister und leichte Sträucher sein (bei Malus werden Sträucher, bei Prunus Hochstämme, 2xv 10-12, verwendet), der Pflanzabstand soll 1,5 x 1,5 m betragen. Übermäßigem Krautaufwuchs ist mit einer Mulchschicht aus abgelagertem Stroh oder Rindenmulch nach der Pflanzung zu begegnen.

   5. Bereitstellung der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft zur Herausbildung einer Trockenrasenflora. Die Pflege dieser Fläche besteht in jährlich einer Mahd oder der extensiven Beweidung zur Verhinderung der Verbuschung.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Die Anfrage an die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 246 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB erfolgt.
   Bentwisch, 06.04.1998 (Siegelabdruck) Albrecht Bürgermeister

2. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange, sind mit Schreiben vom 21.10.1997 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
   Bentwisch, 06.04.1998 (Siegelabdruck) Albrecht Bürgermeister

3. Die Gemeindevertretung hat am 02.10.1997 den Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
   Bentwisch, 06.04.1998 (Siegelabdruck) Albrecht Bürgermeister

4. Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom 21.10.1997 bis zum 21.11.1997 während der Dienstzeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 06.10.1997 bis zum 22.10.1997 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.
   Bentwisch, 06.04.1998 (Siegelabdruck) Albrecht Bürgermeister

5. Der katastermäßige Bestand am 01.09.1998 im Geltungsbereich wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1: 2500 vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.
   Rostock, 01.09.98 (Siegelabdruck) Brekenfelder ÖbVI

6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 02.04.1998 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
   Bentwisch, 06.04.1998 (Siegelabdruck) Albrecht Bürgermeister

7. Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 4) geändert worden. Daher sind die von den Planänderungen betroffenen Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Grundstückseigentümer erneut beteiligt worden.
   Bentwisch, 27.08.1998 (Siegelabdruck) Albrecht Bürgermeister

8. Der Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 02.04.1998 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Vorhaben- und Erschließungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 02.04.1998 gebilligt.
   Bentwisch, 06.04.1998 (Siegelabdruck) Albrecht Bürgermeister

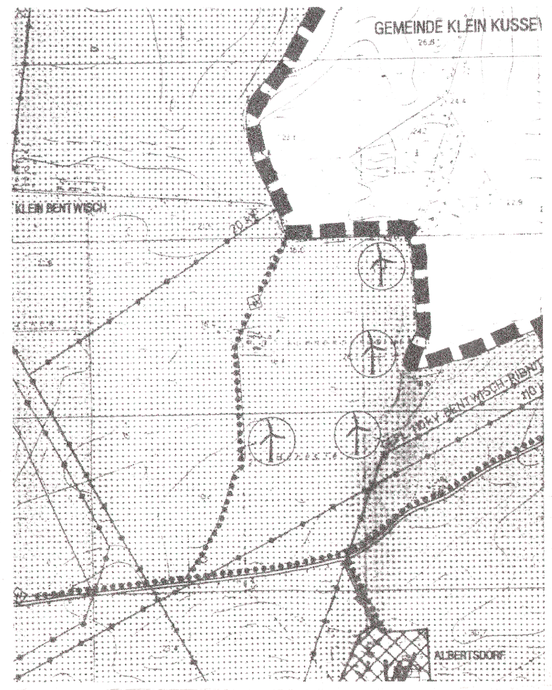
9. Die Genehmigung der Satzung mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung des Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Umwelt vom 29.04.1998 Az: VIII 231b-512.115 51.009 (9) mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.
   Bentwisch, 27.08.1998 (Siegelabdruck) Albrecht Bürgermeister

10. Die Nebenbestimmungen wurden durch Ergänzung der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung des Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Umwelt vom 10.06.1998 Az. VIII 231b-512.115 51.009 (9) bestätigt.
    Bentwisch, 27.08.1998 (Siegelabdruck) Albrecht Bürgermeister

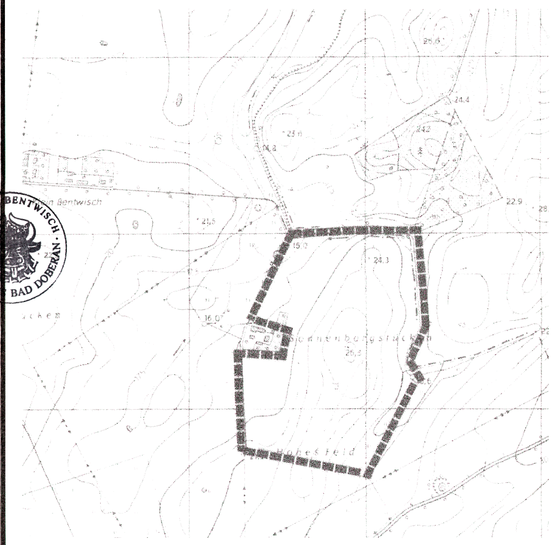
11. Die Satzung mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
    Bentwisch, 27.08.1998 (Siegelabdruck) Albrecht Bürgermeister

12. Die Erteilung der Genehmigung für die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 31.08.1998 bis zum 15.09.1998 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) und auf die Bestimmung des § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 22. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 15.09.1998 in Kraft getreten.
    Bentwisch, 10.09.1998 (Siegelabdruck) Albrecht Bürgermeister

Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan M 1: 10 000



Übersichtsplan M 1: 10 000



Bentwisch

Landkreis Bad Doberan
Land Mecklenburg-Vorpommern

Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 9

Windenergieanlagen Bentwisch
südöstlich von Klein Bentwisch und nördlich der Landesstraße Nr. 182 Bentwisch-Marlow

Bentwisch, 02. 04. 1998 (Siegelabdruck) Albrecht Bürgermeister